

B E G R Ü N D U N G
ZUR ORTSABRUNDUNG JOHANNESBRUNN

Die Gemeinde Schalkham liegt an der südöstlichen Landkreisgrenze. Die Gemeinde grenzt an den Landkreis Rottal-Inn an.

Schalkham ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen im Landkreis Landshut, Region 13.

Innerhalb der Gemeinde Schalkham ist Johannesbrunn der größte Ortsteil.

Die Gemeinde Schalkham hat keinen Flächennutzungsplan bzw. Bebauungspläne.

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird nach § 34 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit der Satzung soll die Sicherung von Ansiedlungsmöglichkeiten für Ortsansässige, die Festlegung von bebaubaren Flächen, sowie eine bedarfsgerechte Wohnraumbeschaffung erreicht werden.

Bei den einzelnen Baumaßnahmen ist auf die Bewahrung des dörflichen Charakters zu achten.

Bei geplanten Wohngebäuden sind nur Einzelhäuser mit maximal 2 Wohnungen zulässig.

Geplante Wohngebäude in unmittelbarer Nähe zu Gewerbebetrieben bzw. aktiven landwirtschaftlichen Betrieben müssen von Fall zu Fall geprüft werden.

G e m e i n d e S c h a l k h a m

Abrundungssatzung für den Ortsteil Johannesbrunn

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 2 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2191) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (Bay.RS 2020-1-1-I) ist durch den Gemeinderat in der Sitzung vom folgende Satzung beschlossen worden:

§ 1

1. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Johannesbrunn sind in der Flurkarte im Maßstab 1 : 2500 festgelegt. Der Lageplan ist in der Gemeindekanzlei niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
2. Die Flurkarte im Maßstab 1 : 2500 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden durch die Innenkante der Begrenzungslinie markiert.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorgelegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

§ 3

Bei Neubau von Gebäuden am Ortsrand ist mit dem Bauantrag ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn anderweitig eine ausreichende Ortsrandeingrünung sichergestellt ist.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

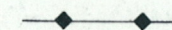
....., den

.....
1. Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG



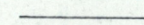
Trafostation



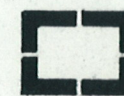
Hochspannungsfreileitung



Grenzstein



Flurstücksgrenze, Uferlinie



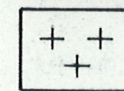
Geltungsbereich



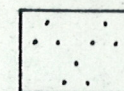
Kirche



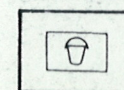
Feuerwehr



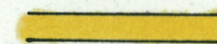
Friedhof



Geplante Parkanlage



Geplanter Spielplatz



Kreisstraße

Vollzug des Baugesetzbuches;

Erlaß einer Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Hüttenkofen, Gemeinde Niederaichbach

Die Gemeinde Niederaichbach hat am 27.07.1993 eine Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hüttenkofen nach § 34 Abs. 4 BauGB erlassen. Diese Satzung wurde mit der Zustimmung des Landratsamtes am 20.09.1993 ortsüblich bekanntgemacht und ist somit gültig. Die Ortsabrundungssatzung liegt während der Dienststunden in der Gemeindekanzlei zur Einsicht bereit.

Gemäß §§ 214 und 215 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung können innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(Nr. 40 - 610-5 Sta/Bi vom 11.02.1994)

Vollzug des Baugesetzbuches;

Erlaß einer Ortsabrundungssatzung für den Gemeindeteil Johannesbrunn, Gemeinde Schalkham

Die Gemeinde Schalkham hat am 28.07.1992 eine Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Johannesbrunn nach § 34 Abs. 4 BauGB erlassen. Diese Satzung wurde mit der Zustimmung des Landratsamtes am 10.12.1993 ortsüblich bekanntgemacht und ist somit gültig. Die Ortsabrundungssatzung liegt während der Dienststunden in der Gemeindekanzlei zur Einsicht bereit.

Gemäß §§ 214 und 215 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung können innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(Nr. 40 - 610-5 Sta/Bi vom 11.02.1994))

Vollzug des Baugesetzbuches;

Erlaß einer Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Leberskirchen, Gemeinde Schalkham

Die Gemeinde Schalkham hat am 28.07.1992 eine Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Leberskirchen nach § 34 Abs. 4 BauGB erlassen. Diese Satzung wurde mit der Zustimmung des Landratsamtes am 10.12.1993 ortsüblich bekanntgemacht und ist somit gültig. Die Ortsabrundungssatzung liegt während der Dienststunden in der Gemeindekanzlei zur Einsicht bereit.

Gemäß §§ 214 und 215 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung können innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(Nr. 40 - 610-5 Sta/Bi vom 11.02.1994)

Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch

Nr. 10275002

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erläßt gemäß Artikel 35 AGBGB auf Antrag von Fr. Berwig zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

06. Mai 1994

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches.

Landshut, den 03. Februar 1994
Sparkasse Landshut

gez.

gez.

Weckerle

Baumann

(Sparkasse Landshut vom 07.02.1994)

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die Sparkassenbücher

Nr. 10282920,

Nr. 10282939 und

Nr. 11105062

wurden durch Beschluß des Vorstandes der Sparkasse Landshut am 03. Februar 1994 für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 28. Oktober 1993 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

LANDRATSAMT LANDSHUT

Landratsamt Landshut · Postfach 2620 · 8300 Landshut 2

Gegen Empfangsbestätigung

Gemeinde Schalkham

8311 Schalkham

Verwaltungsgemeinschaft Gerzen	
Eing.	28. OKT. 1992
Nr.	Erl.

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

☎ (0871)

Zimmer-Nr.

Landshut

40 - EAP1. 610-5⁴⁰⁸ - 315
Sta/Ju

332

13.10.1992

Vollzug des Baugesetzbuches;
Aufstellung einer Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil
"Johannesbrunn"

Anlagen

- 1 Aktengeheft
- 1 Satzung

Die Gemeinde Schalkham hat mit Schreiben vom 24.08.1992 die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil "Johannesbrunn" gem. § 34 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 3 BauGB angezeigt. Die Zustimmung zur Bekanntmachung dieser Ortsabrundungssatzung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

1. Die Satzung ist auf § 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 BauGB zu stützen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
8300 Landshut

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr
Kfz-Zulassungsstelle:
zusätzlich Montag 13.30 - 15.30 Uhr

Telefon:
(08 71) 4 08 - 0
Telefax:
(08 71) 4 08 - 2 30
Teletex:
87 18 08 = LRALA

Bankverbindungen:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) Nr. 17 981
Bayer. Vereinsbank Landshut (BLZ 743 200 73) Nr. 813 028
Volksbank - Raiffeisenbank Landshut eG (BLZ 743 900 00) Nr. 14 02 501
Commerzbank Landshut (BLZ 743 400 77) Nr. 49 00 296
Raiffeisenbank Adlkofen (BLZ 743 616 51) Nr. 32 000
Kreiskasse: Postgiroamt München (BLZ 700 100 80) Nr. 362 49 - 806

2. In die Satzung ist aufzunehmen, daß nur Einzelhäuser mit max. 2 Wohnungen zulässig sind.

3. Die Satzung ist durch die Unterschrift des 1. Bürgermeisters noch auszufertigen.

Das Landratsamt Landshut ist gem. § 34 Abs. 5, § 22 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch -ZuStVBauGB- vom 07.07.1987 zur Entgegennahme der Anzeige zuständig.

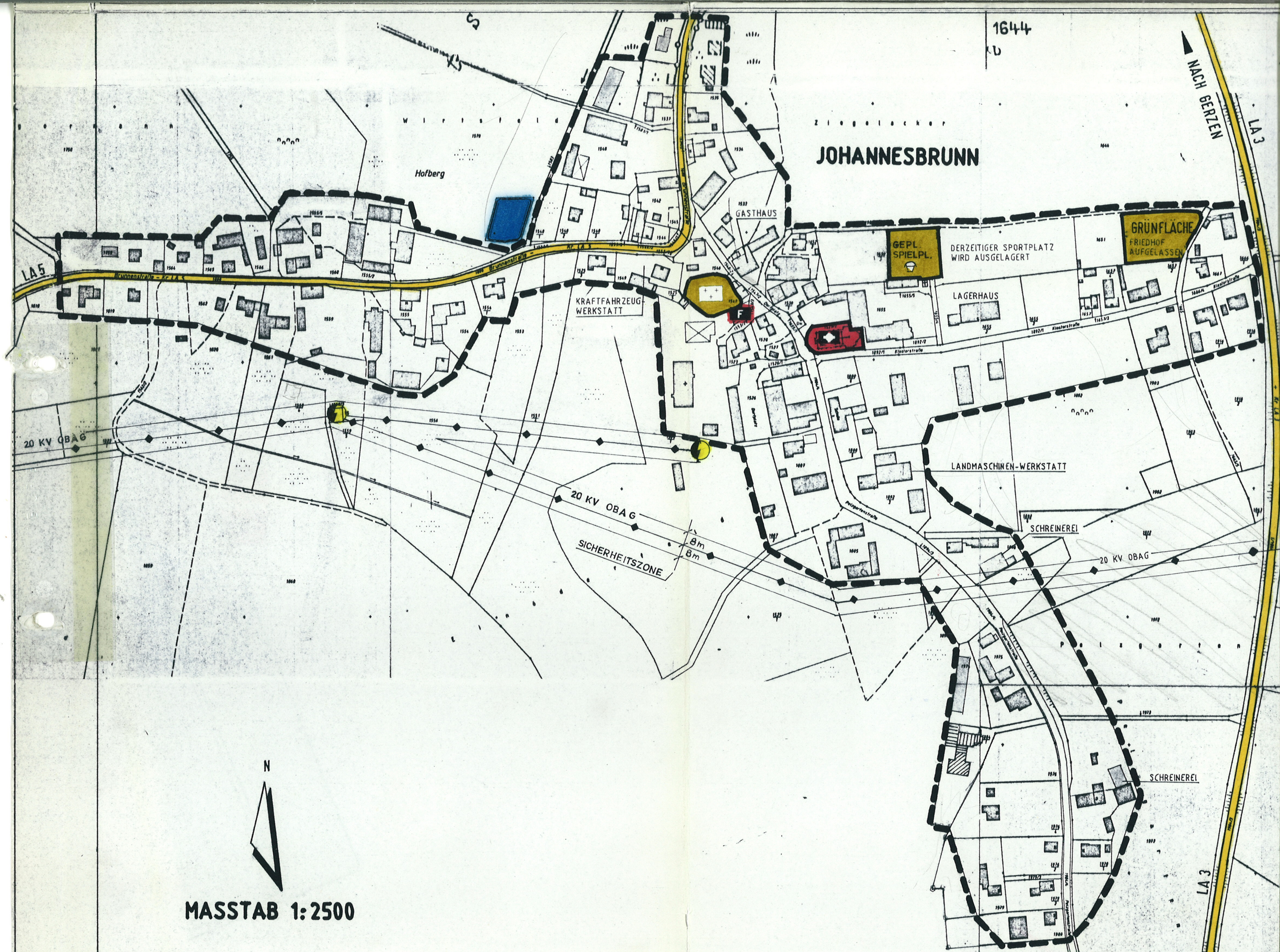
Vor Bekanntmachung dieser Satzung nach § 12 BauGB hat die Gemeinde diese Maßgaben durch einen Beitrittsbeschluß zu beschließen. Nach entsprechender Ergänzung der Satzung ist diese ortsüblich bekanntzumachen und zur Einsicht bereitzuhalten (§ 22 Abs. 3, § 12 BauGB). Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Bei der Bekanntmachung ist auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB über die Verletzung von Vorschriften bei der Aufstellung von Satzungen besonders hinzuweisen.

Anschließend sind dem Landratsamt 4 Ausfertigungen der Satzung mit Bekanntmachungsnachweis und Beitrittsbeschluß wieder vorzulegen.

I. A.

Hegelberger
RRin z.A.





1644

JOHANNESBRUNN

NACH BERZEN

LA 3

LA 5

20 KV OBAG

20 KV OBAG

SICHERHEITZONE

LANDMASCHINEN-WERKSTATT

SCHREINEREI

20 KV OBAG

SCHREINEREI

LA 3



MASSTAB 1:2500